

Verwaltung der Reichsstadt Gengenbach.

Von Max Kuner.

2. Das Botenwesen.

Wie in anderen Städten können wir auch in Gengenbach zwei verschiedene Klassen von Boten unterscheiden, von denen die eine vornehmlich für die Bedienung der städtischen Oberbehörde und daneben auch für kleinere Botengänge innerhalb der Stadt und der näheren Umgebung Verwendung fand, während die andere meistens die Vermittlung der auswärtigen Korrespondenz zu besorgen hatte¹⁾.

Bei den ersteren handelt es sich um die Ratsboten, auch Ratsknechte oder geschworene Boten genannt²⁾, die wir schon beim Militärwesen kennen gelernt haben. Abgesehen von den Ratsherren waren nur sie zum Betreten der Befestigungsanlagen befugt, jedenfalls um den Wachtmannschaften die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde zu überbringen³⁾ oder auch, wie wir sahen, selbständige Rundgänge zur Kontrolle auf den Mauern zu unternehmen, wenn die Stättmeister und die übrigen Ratsherren durch anderweitige Geschäfte daran verhindert waren. Vor allem dienten jedoch die Stadtboten zur Ausübung der Polizei; sie konnten Klagen vor die Fleischschaukommission bringen⁴⁾, sie wurden der Feuerschau auf ihren Rundgängen durch die Stadt und die Vorstädte beigeordnet und hatten den Hausbesitzern, die sich nicht an die bestehenden Vorschriften hielten, Pfänder abzufordern⁵⁾; sie waren ferner mit der Beaufsichtigung der Fischer betraut⁶⁾. Ob die Boten, die innerhalb des Metzgerhandwerks mit der Ladung der Mitglieder zu einer Versammlung beauftragt wurden, mit den Ratsboten identisch sind, läßt sich nicht genau entscheiden⁷⁾; immerhin könnte es sich hier auch um Angehörige der Metzgervereinigung oder um Bedienstete der Handwerksmeister handeln. Eine besondere Rolle spielten sodann die geschworenen Boten bei der Besorgung der Ratsstube, wenn die städtischen Behörden daselbst ihre Mahlzeiten hielten; sie hatten darauf zu sehen, daß die Sitze der Ratsherren nicht von Fremden eingenommen wurden; sie muß-

¹⁾ Vgl. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, 268 f. ²⁾ Walter, Weisf., 6, 10 u. 83. ³⁾ Ebenda, 43, 44 u. 46. ⁴⁾ Ebenda, 88. ⁵⁾ Ebenda, 69. ⁶⁾ Ebenda, 58. ⁷⁾ Ebenda, 55, § 316.